

## **Ausarbeitung Fragenkatalog Einführung in das Völkerrecht**

### **Wie kann man Völkerrecht definieren?**

Unter Völkerrecht sind jene rechtlichen Normen zu verstehen, die die Beziehungen zwischen den Völkerrechtssubjekten regeln und nicht dem internen Recht dieser Subjekte angehören.

Das Völkerrecht lässt sich unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. Die **Definition nach den rechtlichen Sanktionen** lässt dahingehend eine Unterscheidung zum innerstaatlichen Recht zu, als dass es beim Völkerrecht keine übergeordnete Sanktionsinstanz gibt. Die Völkerrechtssubjekte sind vielmehr auf Selbsthilfe angewiesen. Unterscheidet man nach den **Rechtsquellen** zeigt sich, dass im Völkerrecht ein zentrales Rechtssetzungsorgan fehlt; die Völkerrechte schaffen vielmehr untereinander ihr eigenes Recht. Die **Völkerrechtssubjekte** sind die „Parteien“ im Völkerrecht. Traditionell fielen darunter ausschließlich die souveränen Staaten, heute umfasst dieser Begriff auch Internationale Organisationen sowie transnationale Wirtschaftsunternehmen. Herausragend ist, dass (nach traditionellem Verständnis) das einzelne Individuum kein Völkerrechtssubjekt ist.

### **Wer sind die Rechtssubjekte des Völkerrechts?**

Die Völkerrechtssubjekte sind die Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten. Nach traditionellem Verständnis waren das ausschließlich souveräne Staaten. Heute zählt man zu ihnen auch Internationale Organisationen, wie z.B. die UNO, aber auch transnationale Wirtschaftsunternehmen („Multis“) sowie NGOs („non-governmental Organizations“).

Sonstige Völkerrechtssubjekte sind der Heilige Stuhl, der Malteser-Ritter-Orden und das Rote Kreuz.

### **Was sind die Rechtsquellen des Völkerrechts?**

Neben dem „geschriebenen Völkerrecht“, das sind die zwischen den Völkerrechtssubjekten abgeschlossenen Verträge, haben vor allem das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze Rechtsquellencharakter, ebenso wie die einseitigen Rechtsgeschäfte.

Hilfsmittel zur Bestimmung völkerrechtlicher Normen sind nach Art. 38 IGH-Statut Judikatur und Doktrin.

### **Strukturmerkmale der Völkerrechtsordnung?**

Ein Strukturmerkmal des Völkerrechts ist dessen horizontale Wirkung zwischen den Völkerrechtssubjekten. Es gibt keinen vertikalen Stufenbau (abgesehen vom *ius cogens*) wie in den innerstaatlichen Rechtssystemen. Das Recht wird von den Völkerrechtssubjekten selbst geschaffen, da ein zentraler Gesetzgeber fehlt. Das Völkerrecht bedarf einer Mehrzahl souveräner Staaten, unter denen keiner ein allzu großes Machtübergewicht gegenüber den anderen besitzen darf („Hegemon“).

Das Völkerrecht dient der Regelung konkreter Sachfragen und entsteht nicht im „luftleeren Raum“. Der völkerrechtlichen Regelung geht zumeist eine bereits bestehende Interaktion zwischen den Parteien voraus, z.B. auf dem Gebiet der Wirtschaft oder Politik. „Ubi interactio, ibi ius“.

## ***In welchem Verhältnis stehen Völkerrecht und Europarecht zueinander?***

Das Europarecht ist eine Rechtsordnung *sui generis* und unterliegt nicht der Völkerrechtsordnung. Die EU ist eine supranationale Organisation. Das bedeutet, dass die Mitgliedsstaaten einen Teil ihrer Souveränität an die Union abgegeben haben, die dadurch (in ihrem vom EG-V umrissenen Aufgabengebiet) autonom Recht setzen kann, das für die Mitgliedsstaaten verbindlich ist. Diese Regelungen können auch unmittelbar auf den Einzelnen durchschlagen und für diesen Rechte und Pflichten erzeugen (unmittelbare Anwendbarkeit, unmittelbare Wirksamkeit). Es gibt daher einen zentralen Gesetzgeber und auch eine Gerichtsbarkeit in Form des EuGH (und EuG). All diese Elemente fehlen im Völkerrecht.

## ***Was sind völkerrechtliche Sanktionen? Welche gibt es?***

Da es im Völkerrecht keine zentrale Zwangsgewalt gibt, sind die Völkerrechtssubjekte auf Selbsthilfe angewiesen.

Die **Repressalie** ist eine völkerrechtswidrige, aber gerechtfertigte, Reaktion auf eine völkerrechtswidrige (nicht gerechtfertigte) Handlung eines anderen Völkerrechtssubjekts. Um im Rahmen der Rechtmäßigkeit zu bleiben unterliegt sie Schranken, insbesondere muss sie proportional zur Rechtsverletzung sein und darf nicht gegen *ius cogens* verstoßen.

Die **Retorsion** ist eine erlaubte, unfreundliche Reaktion auf das Verhalten eines anderen Völkerrechtssubjekts. Da sie erlaubt ist, unterliegt sie nicht dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit wie die Repressalie und kann daher sogar wirksamer sein, z.B. durch das Zurückziehen in Aussicht gestellter Wirtschaftshilfe o.ä.

## ***Was ist eine Gegenmaßnahme?***

Siehe Repressalie

## ***Was ist der Regelungsgegenstand des Völkerrechts?***

Das Völkerrecht regelt die Beziehungen unter den Völkerrechtssubjekten.

## ***Gehören die Normen des Internationalen Privatrechts, des Internationalen Strafrechts oder des Internationalen Prozessrechts zum Völkerrecht?***

Nein, diese Normen gehören zum innerstaatlichen Recht. Es handelt sich um Kollisionsrecht, das besagt, welcher Staat für eine Streitsache mit internationalen Beteiligten zuständig ist.

## ***Was ist Souveränität?***

Im **Inneren** bedeutet Souveränität Autonomie und höchste Befehlsgewalt. Der Souverän ist der Inhaber der Staatsgewalt. Er erlässt Gesetze, vollzieht diese und spricht Recht. Ursprünglich stand sie dem Monarchen dazu, der sie von Gottes Gnaden inne hatte. Durch die Verdienste der französischen Revolution und der nachfolgenden Revolutionen hat heute die Souveränität das Staatsvolk inne, gibt sich ihr eigenes Recht und setzt dieses durch.

Im **Äußeren** bedeutet Souveränität Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten untereinander. Kein Staat ist einem anderen Staat untergeordnet, und jeder Staat hat –

ohne Unterscheidung nach der Einwohnerzahl oder realer Machtverhältnisse – eine Stimme.

### ***Was ist der Unterschied zwischen relativer und absoluter Souveränität?***

Die Vertreter der relativen Souveränität sagen, dass die Staaten untereinander zwar gleich, aber dem Völkerrecht untergeordnet sind. Die Meinung der Vertreter der absoluten Souveränität ist, dass sich Staaten, da das Völkerrecht vom Willen der Staaten geschaffen wurde, von völkerrechtlichen Verpflichtungen jederzeit und einseitig wieder lösen können.

Heute wird die Ansicht der relativen Souveränität vertreten.

### ***Unter Mediatisierung des Individuums versteht man...***

Nach klassischer Ansicht waren die Staaten das Zentrum des juristischen Verständnisses des Völkerrechts. Der Einzelne Bürger war dem Staat untergeordnet und musste diesen zur Durchsetzung seiner Rechte zu Hilfe rufen. Einen Anspruch darauf gab es allerdings nicht, und so konnte der Staat von seiner Hilfeleistung aus Gründen der Staatsraison absehen.

Durch die zunehmende Verankerung der Menschenrechte sowohl im Völker-, als auch im innerstaatlichen Recht wurde dieses Konzept der Mediatisierung des Individuums aufgeweicht. Jeder Mensch hat gewisse, gegen jedermann durchsetzbare Rechte, ohne dass es der Hilfe des Staates bedarf. Auch der Staat selbst ist daran gebunden. Nach diesem Verständnis hat der Staat eine „responsibility to protect“, ist also für die Sicherheit und das Wohlergehen der Bürger verantwortlich.

Auch der Grundsatz der Kollektivhaftung, wonach die Konsequenz besonders schwerer Völkerrechtsverletzungen das gesamte Staatsvolk trifft, gilt als überholt. Vielmehr können die dafür verantwortlichen Personen, auch oberste Organe des Staates, dafür zur Verantwortung gezogen werden.

### ***Unterschied klassisches / sozialistisches Völkerrecht***

Das „klassische“ Völkerrecht ist in der Zeit zwischen dem 30-jährigen Krieg (Anfänge moderner Staatswerdung durch souveräne Territorialstaaten (Sieg des Absolutismus über die Stände, Schlacht am Weißen Berg 1620, Gegenreformation), 1648) und dem 1. Weltkrieg angesiedelt. Diese Phase zeichnet sich durch eine breite gemeinsame Wertebasis aus, da Völkerrechtssubjektivität nur den „zivilisierten“, westlichen Staaten zuerkannt wurde und nur zwischen diesen das Völkerrecht bestand. Alle Staaten waren gleich und keiner dem anderen unterworfen.

Nach der Oktoberrevolution 1917 und nach dem 2. Weltkrieg stellten die sozialistischen Staaten dieses Fundament in Frage. Sie vertraten ein radikal anderes Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell als der Westen, dessen Ziel die universelle klassenlose Gesellschaft war. Auf dem Weg dorthin akzeptierten die „sozialistischen“ jedoch die „friedliche Koexistenz“ mit anderen Staaten.

Das „sozialistische Völkerrecht“ spielte sich zwischen diesen sozialistischen Staaten ab. Der Grundsatz des **sozialistischen Internationalismus** besagte, dass die anderen Staaten notfalls das Recht haben, einen anderen Staat vom Abweichen vom Sozialismus abzuhalten. Die Sowjetunion machte von diesem Recht 1956 (Ungarn) und 1968 (CSSR) Gebrauch.

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion erstarkte wieder die gemeinsame Wertebasis in den internationalen Beziehungen. Mehr Staaten denn je bejahten Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. In jüngere Entwicklung wird diese Wertebasis jedoch durch andere Staaten, insbesondere islamischen, in Frage gestellt.

### **Warum stehen die nach der Dekolonisation entstandenen Staaten dem bestehenden Völkerrecht skeptisch gegenüber?**

Diese Staaten verwarfen zwar das Völkerrecht und dessen Wertegrundlage nicht in Bausch und Bogen, waren aber nicht bereit, von den Kolonialmächten eingegangene völkerrechtliche Verpflichtungen aufrecht zu erhalten. Diese können nicht auf sie nachwirken, da sie ohne ihr Zutun entstanden seien. Nachteilige Regelungen sollen daher nicht gelten („pick and choose“).

### **Welche Konsequenzen kann die Verletzung von Völkerrecht zur Folge haben?**

Obwohl es im Völkerrecht keine zentrale Zwangsgewalt gibt, die die Durchsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen garantieren könnte, kann eine Völkerrechtsverletzung zu höchst unangenehmen Folgen für den Verletzer führen. Aufgrund dieser Folgen sind völkerrechtliche Verpflichtungen im Großen und Ganzen effektiv.

Man kann internationale und innerstaatliche „Kosten“ von Völkerrechtsverletzungen unterscheiden:

#### **Internationale Kosten**

- Verbündete des verletzten Staates können diesem zu Hilfe kommen
- Der UN-Sicherheitsrat kann militärische Intervention oder Sanktionen beschließen
- Direkte Strafbarkeit oberster Befehlshaber für schwere Verletzungen des Humanitätsrechts
- Ausschluss aus Internationalen Organisationen
- Verlust an internationalem „Goodwill“
- Negative Präzedenzwirkung
- Die Nachahmung des Rechtsbruchs kann die verletzte Norm völkergewohnheitsrechtlich sogar außer Kraft setzen
- Verschlechterung des „internationalen Klimas“
- Imageschaden der schädigenden Regierung (Medien!)
- Bei Verletzung von *ius cogens* bzw. Normen mit Wirkung *erga omnes* ist auch mit der Reaktion der übrigen Staaten zu rechnen

#### **Innerstaatliche Kosten**

- Stärkung der politischen Opposition
- Widerstand von „pressure-Groups“
- Kritik in den Massenmedien

- Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch NGOs
- Belastung der außenpolitischen Bürokratie

### **Was versteht man unter “soft law”?**

„Soft law“ sind völkerrechtliche Vereinbarungen ohne Normcharakter, wie z.B. Beschlüsse internationaler Organisationen. Dazu zählt z.B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Aufgrund ihrer Publizität haben sie oft erheblichen Einfluss.

### **Historische Entwicklung der Souveränität / “Neue Souveränität”?**

Nach neuem Souveränitätsverständnis hat der Staat vor allem für den Schutz und die Sicherheit der eigenen Bürger aufzukommen. Zur Entwicklung siehe oben.

### **“Effektivität” und “Reziprozität” im Völkerrecht?**

Unter Effektivität einer Rechtsnorm versteht man ganz allgemein ihre Chance auf Durchsetzung. Dem Völkerrecht fehlt eine für alle Staaten verbindliche, zentrale Rechtssprechungs- und Zwangsgewalt. Völkerrecht ist dennoch effektiv aufgrund zweier Überlegungen.

- Reziprozität: das Einhalten von völkerrechtlichen Normen kann nachteilig für einen Staat sein, wird jedoch dennoch eingehalten, da damit gerechnet werden kann, dass sich die anderen Staaten auch daran halten und die selben Nachteile erleiden
- Kosten-Nutzen-Abwägung: das Nichteinhalten von völkerrechtlichen Normen kann erhebliche internationale bzw. innerstaatliche Kosten verursachen. Siehe dazu oben.

### **Was sind Rechtserkenntnisquellen des Völkerrechts?**

Rechtserkenntnisquellen des Völkerrechts sind vor allem Judikatur (IGH) und Doktrin (internationale Lehre). Unter Rechtserkenntnisquellen sind „Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen“ gemeint (Art. 38 IGH-Statut), womit klargestellt ist, dass es sich nicht um verbindliche Rechtsquellen handelt.

### **Was ist Völkergewohnheitsrecht?**

Völkergewohnheitsrecht ist eine der in Art. 38 IGH-Statut anerkannten Völkerrechtsquellen. Unter Gewohnheitsrecht versteht man allgemein ungeschriebenes Recht, das durch besonders lange andauernde Übung in der Überzeugung, nichts verbotenes zu tun (*opinio iuris*) zustande kommt. Das Völkergewohnheitsrecht bedarf keiner zeitlich besonders lange andauernden Übung, um zustande zu kommen, es bedarf nur ausgedehnter und gleichförmiger Praxis (*Nordsee-Festlandssockel-Fälle*) mit *opinio iuris*.

Es ist eine der Aufgaben der UN-Generalversammlung, das bestehende Völkergewohnheitsrecht zu kodifizieren. In der Praxis wird diese Aufgabe von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen wahrgenommen (*International Law Commission – ILC*).

## **Wo ist das Völkergewohnheitsrecht als Völkerrechtsquelle angeführt?**

Art. 38 IGH-Statut

### **Wann entsteht Völkergewohnheitsrecht?**

Durch ausgedehnte und gleichförmige Übung mit *opinio iuris*.

### **In welchem Fall vor dem IGH wurde die Existenz von regionalem Gewohnheitsrecht diskutiert?**

Durchgangsrecht → Asyl-Fall

### **Wie kann die *opinio iuris* der Staaten zum Ausdruck kommen?**

Die Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) manifestiert sich entweder explizit durch Gerichtsurteile, Gesetze, Protestnoten, Abstimmungsverhalten in Internationalen Organisationen, oder implizit durch das Ergreifen von Gegenmaßnahmen.

### **Was ist die ILC? Welche Aufgaben hat sie? Was hat sie bisher erreicht?**

Die International Law Commission ist ein Nebenorgan der Vereinten Nationen und hat die Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zur Aufgabe.

Bis jetzt hat sie eine Kodifizierung des Völkervertragsrechts erreicht, zu deren wichtigste Werke die *Wiener Vertragsrechtskonvention 1969* zählt.

### **Welche Auswirkungen hat das Völkerrecht auf den Einzelnen?**

Zunächst einmal keine unmittelbare Wirkung, da der Einzelne kein Völkerrechtssubjekt ist. In heute sich zunehmend durchsetzender Meinung hat aber besonders der Einzug der Menschenrechte in das Völkerrecht sehr wohl Auswirkungen auf den Einzelnen.

### **Wirkt Völkerrecht auch innerstaatlich?**

Nur wenn es im innerstaatlichen Recht Regelungen dazu gibt. In Österreich gilt ein von Österreich geschlossener völkerrechtlicher Vertrag wie ein innerstaatlicher Rechtsakt über den selben Gegenstand (Rang – Verfassungsgesetz, einfaches Gesetz, ...).

Ist der Vertrag „self-executing“, so tritt er damit sofort in Kraft und wird *unmittelbar anwendbar*. Der Nationalrat kann die unmittelbare Anwendbarkeit durch einen so genannten *Erfüllungsvorbehalt* ausschließen.

„Non self-executing“ Verträge bedürfen eines innerstaatlichen Transformationsaktes.

Tritt der völkerrechtliche Vertrag außer Kraft, so tritt er auch innerstaatliche außer Kraft.

## **Was versteht man unter den “allgemeinen Rechtsgrundsätzen”? Welche Rolle spielen sie im Völkerrecht?**

Die Allgemeinen Rechtsgrundsätze sind eine der in Art. 38 IGH-Statut anerkannten Völkerrechtsquellen. Darunter sind die den nationalen Rechtsordnungen aller Staaten gemeinsamen Grundsätze zu verstehen.

Die wichtigsten davon sind:

- Verbot des *venire contra factum proprium* (Estoppel-Prinzip)
- Verpflichtung zu Schadenersatz
- Verbot der ungerechtfertigten Bereicherung
- Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen
- Verjährung von Forderungen
- Verbot des Rechtsmissbrauchs

## **Wie werden Normenkonflikte im Völkerrecht gelöst?**

Im Völkerrecht gibt es grundsätzlich keinen derogatorischen Zusammenhang zwischen den einzelnen völkerrechtlichen Normen. Mit Ausnahme des *ius cogens* stehen alle auf der selben Stufe.

Normenkonflikte werden mit den Regeln *lex posterior derogat legi priori* und *lex specialis derogat legi generali* aufgelöst. Daher derogiert jüngeres Recht älterem Recht sowie spezielleres Recht generellerem Recht.

## **Welche einseitigen Rechtsgeschäfte sind selbständig und welche sind unselbständig?**

Selbständige Rechtsgeschäfte sind solche einseitigen Rechtsgeschäfte, die für sich selbst alleine stehen können. Unselbständige Rechtsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit einem völkerrechtlichen Vertrag stehen. Es handelt sich bei ihnen um selbständige Rechtshandlungen in der Absicht, völkerrechtliche Rechte und Pflichten zu begründen, zu ändern oder zu beenden.

Selbständige Rechtsgeschäfte sind u.a.

- Versprechen
- Protest
- Verzicht
- Anerkennung

Unselbständige Rechtsgeschäfte sind u.a.

- Unterzeichnung
- Ratifikation
- Annahme
- Genehmigung
- Beitritt

- Vorbehalte
- Akte zur Beendigung, Suspendierung oder Ungültigkeit eines Vertrags

### ***Ist eine einseitige Erklärung bindend? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?***

### ***Welcher Stellenwert kommt den Urteilen des IGH zu? Für wen sind sie verbindlich?***

Urteile des IGH zählen zu den Rechtserkenntnisquellen („Judikatur“). Diese sind in Art. 38 IGH-Statut als „Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen“ bezeichnet und somit nicht rechtsverbindlich.

Urteile des IGH sind nur zwischen den Streitparteien verbindlich. Dies ist ein expliziter Ausschluss des *stare decisis* Prinzips (Festhalten an einer Entscheidung auch in zukünftigen, ähnlich gelagerten Fällen). Die Urteile des IGH genießen jedoch hohe Autorität bei der Auslegung völkerrechtlicher Normen, was im Ergebnis zu einem *de-facto case law* führt.

### ***Gilt “stare decisis” im Völkerrecht?***

Siehe oben.

### ***Was versteht man unter “Doktrin”? Was zählt man zu ihr?***

Doktrin ist eine weitere Rechtserkenntnisquelle (neben der Judikatur). Sie ist nicht rechtsverbindlich (Art. 38 IGH-Statut). Darunter versteht man Werke der Lehre (Fachliteratur, Arbeiten völkerrechtlicher Fachvereinigungen (ILC)).

### ***Was sagt Art. 9 B-VG im Bezug auf das Völkerrecht aus?***

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als Bestandteile des Bundesrechts. Das umfasst das Völkergewohnheitsrecht sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

### ***Welche Rechtsquellen legt der IGH seinen Entscheidungen zu Grunde?***

Das Völkervertragsrecht, das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Alle diese Rechtsquellen sind völkerrechtlich verbindlich und stehen auf der selben Stufe (Ausnahme: *ius cogens*). Als Hilfsmittel zur Rechtserkenntnis werden Judikatur und Doktrin herangezogen (alle: Art. 38 IGH-Statut)

### ***Welche Rechtsakte sind völkerrechtlich verbindlich?***

Siehe oben.

### ***Was sagt Art. 59 des IGH-Status aus?***

Die Entscheidung des Gerichtshofs ist nur für die Streitparteien und nur in bezug auf die Sache bindend, in der entschieden wurde.

### ***In welchen Rechtsquellen ist das Völkervertragsrecht***

## **geregelt?**

Die Normen des Völkervertragsrechts entspringen dem Völkergewohnheitsrecht sowie den vom ILC erarbeiteten Kodifikationen:

- Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 (WVK oder WVK I)
- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen 1986 (WVK II)
- Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge 1978

## **Ist die WVK I oder die WVK II auf die Genfer Konventionen 1949 anwendbar?**

Nein, da sie vor Inkrafttreten der WVK geschlossen wurden.

## **Was regelt die WVK? Auf welche Verträge findet sie Anwendung?**

Die Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 ist die Kodifikation von Völkergewohnheitsrecht über das Recht der Verträge. Sie findet Anwendung auf

- schriftliche,
- zwischen Staaten,
- nach dem Inkrafttreten der WVK geschlossene Verträge.

## **Wer kann völkerrechtliche Verträge schließen?**

Völkerrechtliche Verträge werden von Völkerrechtssubjekten geschlossen. Staaten sind grundsätzlich berechtigt, über jeden beliebigen Inhalt Verträge abzuschließen. Internationale Organisationen können hingegen nur in den in ihren Statuten festgelegten Aufgabenbereichen Verträge schließen.

Gemäß Art. 7 WVK sind zur Vornahme aller Akte des Vertragsabschlusses berechtigt:

- Staatsoberhaupt
- Regierungschef
- Außenminister

Nach österreichischer Auffassung handelt es sich hierbei um eine durch die jeweilige Verfassung eines Staates widerlegbare *Vermutung*.

## **Was ist der Unterschied zwischen bilateralen und multilateralen Verträgen?**

Bilateraler Vertrag: zwei Vertragsparteien

Multilateraler Vertrag: n Vertragsparteien

## **Was regelt die Satzung der Vereinten Nationen? Wann trat sie in Kraft? Wie steht sie im Verhältnis zu anderem Völkerrecht?**

Die Satzung der Vereinten Nationen ist die „Verfassung“ der Vereinten Nationen.

Sie trat im Oktober 1945 in Kraft. Ihr Inhalt geht allen anderen völkerrechtlichen Normen vor (Art. 103).

### **Kann die UNO auch in Bereichen Verträge schließen, die sich nicht unmittelbar aus der Satzung ergeben?**

Nein, sie kann in allen Bereichen Verträge schließen.

### **Was ist der Unterschied zwischen objektivem und subjektivem Inkrafttreten eines Vertrages?**

Objektives Inkrafttreten bedeutet, dass eine objektive Bedingung eintreten muss, nach der der Vertrag in Kraft tritt, z.B. die 60. Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde (= Ratifikation des 60. Mitglieds).

Subjektives Inkrafttreten liegt bei einem Beitritt eines Staates zu einem multilateralen Vertrag vor. Durch diesen subjektiven Beitrittsakt ist für diesen Staat der Vertrag in Kraft getreten.

### **Was versteht man unter "Frustrationsverbot"?**

Das Frustrationsverbot besagt, dass zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten des Vertrages die Pflicht besteht, Zweck und Ziele des Vertrages nicht zu vereiteln. Daran ist der unterzeichnende Staat solange gebunden, bis es klar wird, dass er nicht gebunden sein will. Dieses Verbot ergibt sich aus der *bona fides*.

### **Wie sieht der Vertragswerdungsprozess im Völkerrecht aus?**

Zunächst wird ein Vertragstext ausverhandelt, dies geschieht meist durch Delegationen und Unterhändler. Bei multilateralen Verträgen wird durch Abstimmung der Vertragstext bestimmt. Es folgt die Unterzeichnung und die Ratifikation bzw. der Beitritt. Der ratifizierte Vertrag wird der anderen Partei übermittelt bzw. bei einem Depositär hinterlegt. Der Vertrag tritt zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft. Zuletzt wird der Vertrag bei den Vereinten Nationen registriert, dies um Geheimverträge zu verhindern.

### **Was ist das Konsensusverfahren?**

Der Konsens ist der Beschluss durch Einstimmigkeit. Es wird solange verhandelt, bis alle Parteien der Verhandlungssache zugestimmt haben oder sie zumindest dulden.

### **Welche Rolle spielt der Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Vertragswerdung?**

Beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wird der ratifizierte Vertrag registriert, um Geheimverträge zu verhindern.

### **Wer ist gemäß Art. 7 WVK zum Vertragsabschluss berechtigt?**

- Staatsoberhaupt
- Regierungschef
- Außenminister

Die österreichische Interpretation dieses Art. 7 WVK ist, dass es sich um eine Vermutung handelt, die durch die jeweilige nationale Verfassung abgeändert werden

kann.

### **Was ist ein Vorbehalt? Wann ist er zulässig?**

Ein Vorbehalt ist die einseitige Erklärung einer Vertragspartei, dass ein bestimmter Passus eines Vertrages für sie nicht gültig ist und sie sich nicht darin gebunden fühlt.

Ein Vorbehalt darf laut WVK nur dann vorgebracht werden, sofern nicht

- der Vertrag den Vorbehalt verbietet
- der Vertrag vorsieht, dass nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden dürfen, zu denen der betreffende Vorbehalt nicht gehört
- der Vorbehalt Ziel und Zweck des Vertrages widerspricht

### **Wie können andere Vertragsparteien auf einen Vorbehalt reagieren? Welche Konsequenzen hat dies?**

Die anderen Vertragsparteien können den Vorbehalt akzeptieren (kann auch durch Schweigen zum Ausdruck gebracht werden), wodurch der monierte Passus zwischen diesen beiden Parteien **in der im Vorbehalt beschriebenen Weise** unwirksam ist. Es kann auch ein Protest erhoben werden, wodurch der **betroffene Passus** als Ganzes unwirksam wird. Für den Fall also, dass der Vorbehalt die Gültigkeit einer Bestimmung **ausschließt**, besteht kein Unterschied zwischen Annahme und Protest. Hat der Vorbehalt aber zum Ziel, den Inhalt einer Bestimmung bloß abzuändern, gilt die veränderte Version nur bei der Annahme, beim Protest jedoch kommt die gesamte Bestimmung nicht zur Anwendung.

Der qualifizierte Protest hingegen bewirkt, dass der gesamte Vertrag nicht zwischen den beiden Staaten wirkt.

Bei multilateralen Verträgen bleiben die anderen Vertragsparteien von diesen Verhältnissen unberührt.

Für plurilaterale Verträge gilt, dass alle Parteien einem Vorbehalt zustimmen müssen, damit dieser gültig ist.

### **Was versteht man im Völkerrecht unter "ius cogens"? Welches Schicksal erleidet ein Vertrag, der dagegen verstößt? Aufgrund welcher Bestimmung?**

*Ius cogens* ist zwingendes Recht und bedeutet, dass es durch Parteienvereinbarung nicht abbedungen werden kann. Keine völkerrechtliche Bestimmung kann gegen *ius cogens* verstoßen. Verträge, die gegen *ius cogens* verstoßen, sind ohne weiteres nichtig und können angefochten werden. Dies ergibt sich aus Art. 53 WVK.

Über den genauen Umfang des *ius cogens* herrscht allerdings keine Einigkeit. Man versteht unter *ius cogens* jene Normen, die von der Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit als solche anerkannt sind, von denen nicht abgewichen werden darf und die nur durch Normen des selben Charakters verändert werden dürfen. Sicher umfasst *ius cogens*

- das Gewaltverbot
- das Selbstbestimmungsrecht
- das Verbot des Völkermordes

- und die grundlegenden Menschenrechte

### **Wie steht es um die rechtliche Verbindlichkeit von “*ius cogens superveniens*”?**

*Ius cogens superveniens* wirkt zurück, d.h. dass gegen *ius cogens superveniens* (nachträglich erzeugtes zwingendes Recht) verstoßende, bereits bestehende, Verträge *ex nunc* nichtig werden und erlöschen (Art. 64 WVK).

### **Was ist die EMRK?**

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist ein Katalog von Grund- und Menschenrechten. Die Konvention wurde vom Europarat ausgearbeitet. Alle Mitglieder des Europarates sind der EMRK beigetreten und fast alle haben sie bereits in nationales Recht transformiert, wodurch der Einzelne ein subjektives Recht auf Wahrung dieser Grund- und Menschenrechte hat. Ein eigener Gerichtshof (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) kann bei Verstößen angerufen werden.

### **Können auch die Bundesländer Vertragspartei eines bilateralen Vertrags werden? Wenn ja, auf welcher Grundlage?**

Ja, im Rahmen ihrer Kompetenzen können auch die Länder völkerrechtliche Verträge mit ihren Nachbarstaaten abschließen. Dies ist im B-VG geregelt.

### **Was sind die “*travaux preparatoires*”?**

Unter den *travaux preparatoires* versteht man die vorbereitenden Arbeiten zu einem Vertrag. Die entstehenden Dokumente, z.B. Sitzungspapiere und Protokolle, werden bei der historischen Interpretation herangezogen.

### **Was bedeutet “*pacta tertiis nec nocent nec prosunt*”?**

Ein Vertrag bindet nur die Vertragsparteien und nur diese. Sie binden keinen Drittstaat ohne dessen Zustimmung. Werden dem Drittstaat (nur) Rechte eingeräumt, wird eine Zustimmung vermutet.

### **Unter welchen Voraussetzungen kann ein völkerrechtlicher Vertrag angefochten werden? Welche Willensmängel gibt es?**

Ein Vertrag kann aufgrund von Willensmängeln oder Unvereinbarkeit mit *ius cogens* angefochten werden. Man unterscheidet zunächst zwischen formellen und materiellen Willensmängeln.

#### **Formelle Willensmängel**

Ein formeller Willensmangel liegt vor, wenn die innerstaatliche Willensbildung aufgrund eines Formfehlers mangelhaft ist, z.B. eine vorgesehene Stufe im Vertragswerdungsprozess nicht oder fehlerhaft eingehalten wurde.

#### **Materielle Willensmängel**

Unter den materiellen Willensmängeln versteht man Irrtum, Betrug, Zwang und Bestechung. Der Zwang kann sich gegen einen Staat oder auch gegen einen Staatenvertreter richten.

## **Sind Rücktritt oder Kündigung im Völkerrecht möglich?**

Unter Kündigung versteht man die ordentliche Beendigung eines bilateralen Vertrages, bei multilateralen Verträgen wird dies Rücktritt genannt. Bei ausdrücklich vereinbarter Kündigungs- bzw. Rücktrittsmöglichkeit ergibt sich kein Problem. Allerdings ist auch bei unbefristeten Verträgen ohne diese ausdrücklichen Möglichkeiten Rücktritt/Kündigung möglich, bei Vorliegen völkerrechtlich anerkannter Beendigungsgründe. Diese Gründe *rechtfertigen* die Beendigung eines Vertrages.

### **Beendigungsgründe aus dem allgemeinen Völkerrecht**

- Erhebliche Vertragsverletzung
- Nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung (nur wenn der Staat nicht selbst die Unmöglichkeit herbeigeführt hat – Estoppel)
- *Clausula rebus sic stantibus* (Grundlegende Änderung der Umstände)  
Gilt wenn:
  - \* Änderung von Umständen zur Zeit des Vertragsabschlusses
  - \* Diese Umstände waren wesentlich für den Vertragsabschluss
  - \* Die Änderung war unvorhersehbar
  - \* Die Änderung würde zu einer tief greifenden Änderung der Vertragsverpflichtung führen
  - \* Die Vertragspartei hat die Änderung nicht selbst herbeigeführt (Achtung: gilt nicht bei Grenzverträgen!)
- *Desuetudo*, Obsoleszenz

Für die Streitbeilegung aufgrund von gegen *ius cogens* verstoßenden Verträgen ist der IGH zuständig.

### **Was versteht man unter einem “material breach”?**

Material breach = erhebliche Vertragsverletzung. Siehe oben.

### **Welche Rolle spielt eine “clausula rebus sic stantibus” im Völkerrecht?**

Berechtigt zur Vertragsbeendigung unter gewissen Voraussetzungen – siehe oben.

### **Wer hat in Österreich die Fähigkeit, einen völkerrechtlichen Vertrag abzuschließen?**

Gemäß Art. 65 B-VG ist der Bundespräsident für den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages zuständig. Diese Kompetenz wurde sehr früh (1921) an die Bundesregierung (für Regierungsabkommen) bzw. an die Minister in Zusammenarbeit mit dem Außenminister (für Ressortabkommen) bzw. an die Fachminister (für Verwaltungsabkommen) delegiert, sofern es sich nicht um Art. 50 B-VG unterliegenden Staatsverträge handelt (politische Staatsverträge bzw. Staatsverträge mit gesetzesänderndem oder gesetzesergänzendem Inhalt)

### **Was besagt Art. 50 B-VG zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge?**

Politische, gesetzesändernde und gesetzesergänzende Staatsverträge bedürfen der Genehmigung des Nationalrates. Soweit Bestimmungen des Vertrages

Verfassungsrang erfordern, bedarf der Vertrag im Nationalrat der Zustimmung wie ein Verfassungsgesetz.

### **Wie sieht in Österreich der innerstaatliche Völkervertragswerdungsprozess aus?**

- Verhandlungen (bei Art. 50 B-VG-Verträgen mit Vollmacht des Bundespräsidenten)
- Unterzeichnung mit Vollmacht des Bundespräsidenten
- Ratifikation nach Genehmigung durch den Nationalrat und allenfalls Bundesrat durch den Bundespräsidenten mit Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler
- Übermittlung der Ratifikationsurkunde an den Depositär bzw. Vertragspartner
- Inkrafttreten
- Verlautbarung im BGBl III.

### **Nach der klassischen völkerrechtlichen Definition sind welche drei Elemente für das Bestehen eines Staates erforderlich?**

Staatsvolk – Staatsgebiet - Staatsgewalt

### **Was versteht man unter Staatsvolk? Hat sich diese Definition im Laufe der Zeit gewandelt?**

Ursprünglich verstand man unter Staatsvolk alle Menschen derselben ethnischen Herkunft, verbunden durch gemeinsame Sprache und Kultur, mit dem Willen, gemeinsam als Volk aufzutreten.

Nach neuerer Ansicht bilden jene Menschen ein Volk, die innerhalb innerstaatlicher Grenzen leben (*uti possidetis*) und die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen. Im Zuge der Dekolonialisierung hat dieses Konzept eine noch größere Zersplitterung des afrikanischen Kontinents verhindert, kann jedoch auch zur Bildung neuer Minderheiten führen, wie in Jugoslawien.

### **Welche drei Rechte umfasst das gegenseitige Treueband der Staatsangehörigkeit?**

- Aufenthaltsrecht
- Rückkehrrecht
- Teilhabe an der politischen Willensbildung

### **Welche Formen des Erwerbs der Staatsbürgerschaft kennen Sie?**

Die Staatsbürgerschaft kann entweder automatisch oder freiwillig erworben werden. Automatisch wird sie bei der Geburt erworben – entweder aufgrund des Geburtsortes oder der Staatsbürgerschaft der Mutter. Freiwillig kann sie durch Einbürgerung erworben werden.

### **Was bedeutet "ius sanguini" und "ius soli" im**

## **Staatsbürgerschaftsrecht?**

Das *ius sanguini* bedeutet, dass sich die Staatsbürgerschaft von der Mutter ableitet. Bei der Geburt erwirbt das Neugeborene dieselbe Staatsbürgerschaft wie die Mutter.

*Ius soli* bedeutet, dass das Neugeborene die Staatsbürgerschaft dessen Landes erwirbt, in dem es geboren wurde.

### **Was ist ein „genuine link“? Wofür könnte er erforderlich sein?**

Es ist umstritten, ob ein „genuine link“, also ein besonderes Naheverhältnis zum Staat, notwendig für eine Einbürgerung ist, oder ob dies nur Voraussetzung für das Geltendmachen des diplomatischen Schutzrechtes ist.

### **Welche drei Gründe führen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der meisten Staaten zu einem Verlust der Staatsbürgerschaft?**

- Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft
- Eintritt in eine fremde Armee
- Freiwilliger Verzicht, jedoch oft nur unter der Bedingung, dass gleichzeitig eine andere Staatsbürgerschaft angenommen wird. Es soll vermieden werden, dass ein Mensch staatenlos ist, da dieser bezug- und schutzlos ist. Ein Staat muss daher allen auf seinem Gebiet befindlichen Staatenlosen Schutz gewähren.

### **Sind strafweise Ausbürgerungen völkerrechtlich zulässig?**

Eine Ausbürgerung als Strafe ist völkerrechtlich untersagt.

### **Was ist das diplomatische Schutzrecht? Welche Voraussetzungen gibt es für seine Ausübung?**

Das diplomatische Schutzrecht ist das Recht eines Staates, die Rechte und Interessen eines Staatsangehörigen (natürliche und juristische Personen, Schiffe, Flugzeuge) gegenüber anderen Staaten zu schützen. Als Recht kann der Staat die Ausübung auch verweigern (z.B. aus Überlegungen der Staatsraison), auch kann der Betroffene den Schutz nicht *ablehnen*.

Voraussetzungen für die Ausübung des diplomatischen Schutzrechtes:

- Sowohl zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses als auch zum Zeitpunkt der Ausübung des Schutzrechtes muss der Betroffene Staatsangehöriger des Staates gewesen sein (*continuity of claims*)
- Der innerstaatliche Rechtsweg des Staates, *der angeblich völkerrechtswidrig gehandelt hat*, muss ausgeschöpft sein (*exhaustion of local remedies*)

Dort, wo den Einzelnen eine direkte Klagemöglichkeit eingeräumt wurde (z.B. Menschenrechte – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) ist die Ausübung des diplomatischen Schutzrechtes nicht notwendig.

### ***Was ist das Flaggenprinzip?***

Schiffe und Flugzeuge, die unter der Flagge eines Staates fahren, gehören zu dessen Staatsgebiet und kommen u.a. in den Genuss des diplomatischen Schutzrechtes.

### ***Was bestimmt sich durch das Gründungsrecht bzw. die Inkorporation oder durch den Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt einer juristischen Person?***

Die Staatszugehörigkeit einer juristischen Person.

### ***Was bedeutet "exhaustion of local remedies"?***

Siehe oben diplomatisches Schutzrecht. Der Betroffene muss den innerstaatlichen Rechtsweg des verletzenden Staates ausgeschöpft haben.

### ***Was versteht man unter "continuity of claims" bei der Ausübung diplomatischen Schutzes?***

Siehe oben diplomatisches Schutzrecht (Staatszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Verletzung und der Ausübung des Schutzrechts)

### ***Was umfasst das Gebiet eines Staates?***

Das Gebiet eines Staates umfasst am Land die völkerrechtlich festgelegten Grenzen sowie den Luftraum über dem Staat bis zu einer Höhe von 100 km (*Karman-Linie*) und der gesamte Untergrund, soweit der Staat technisch vorzudringen vermag.

### ***Was umfasst die Verfügungsgewalt eines Staates?***

Verfügungsgewalt eines Staates bedeutet die Möglichkeit, auf das eigene Staatsgebiet einwirken zu können, z.B. durch Abtretung oder Verkauf eines Teiles davon (Alaska – USA).

### ***Was ist die territoriale Souveränität?***

Siehe Verfügungsgewalt.

### ***Wie nennt man das Prinzip, aufgrund dessen sich die afrikanischen Staaten nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit auf die Fortgeltung der früheren Kolonialgrenzen einigten?***

Uti-possidetis-Prinzip.

### ***Worauf erstreckt sich die Personalhoheit?***

Die souveräne Staatsgewalt erstreckt sich auf Gebiets- und Personalhoheit. Die Personalhoheit erstreckt sich über alle Staatsangehörigen weltweit.

### ***Was besagt das Territorialitätsprinzip?***

Das Territorialitätsprinzip im internationalen Strafrecht besagt, dass alle auf dem Staatsterritorium begangenen Straftaten von diesem Staat bestraft werden.

### ***Was besagt das Auswirkungsprinzip?***

Das objektive Territorialitätsprinzip (auch: Auswirkungsprinzip) besagt, dass ein

Staat heimisches Strafrecht auch auf im Ausland begangene Straftaten anwendet, wenn sie sich im Inland auswirken (z.B. Schuss über die Grenze)

Das Schutzprinzip als Erweiterung dieses Prinzips besagt, dass ein Staat jegliche Straftat, die sich innerstaatlich auswirkt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Verursachers und des Verursachungsortes, mit innerstaatlichem Strafrecht bestraft (z.B. Spionage, Geldfälschung).

### **Was besagt das Personalitätsprinzip?**

Das aktive Personalitätsprinzip besagt, dass auf Straftaten von Staatsangehörigen im Ausland innerstaatliches Strafrecht angewandt wird. Ebenso wird innerstaatliches Strafrecht angewandt, wenn ein Staatsbürger im Ausland Opfer einer Straftat wird (passives Personalitätsprinzip)

### **Welche Gebiete stehen z.Zt. unter internationaler Verwaltung (Auswahl)?**

Kosovo, Osttimor.

### **Wie kann die Anerkennung eines Staates erfolgen?**

Grundsätzlich besteht ein Staat bereits, wenn die drei Elemente – Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt – vorliegen. Der einseitige Rechtsakt der Anerkennung hat bloß deklaratorischen Charakter, dessen Fehlen aber ein wichtiges Indiz dafür sein kann, dass eines dieser Elemente strittig ist.

### **Wann liegt Staatennachfolge vor?**

Staatennachfolge liegt vor, wenn aus einem bestehenden Staat aufgrund von politischen Umwälzungen ein neuer Staat entsteht. Folgende Varianten sind denkbar:

- Dismembration: ein bestehender Staat zerfällt in neue Staaten, der alte Staat erlischt (z.B. Tschechoslowakei)
- Sezession oder Separation: von einem bestehenden Staat spaltet sich ein neuer Staat ab; der alte Staat bleibt bestehen
- Fusion: zwei Staaten bilden einen neuen Staat, die alten Staaten erlöschen
- Inkorporation: ein Staat wird zur Gänze in einen anderen Staat eingegliedert, der fortbesteht (DDR → BRD)

### **Was ist das "clean slate"-Prinzip?**

Die Regel ist, dass völkerrechtliche Verträge auch bei Staatennachfolge vom Nachfolgestaat übernommen werden.

Insbesondere die aus den ehemaligen Kolonien hervorgegangenen Staaten haben dies mit der Argumentation verweigert, sie können nicht aus nicht von ihnen abgeschlossenen Verträgen verpflichtet werden. Sie gehen von einer *tabula rasa* aus, also dass der Nachfolgestaat zunächst keinerlei völkerrechtlicher Verpflichtungen unterliegt, oder zumindest von der *pick-and-choose-Theorie*, wonach sie sich „aussuchen“ können, welchen Verträgen sie verpflichtet bleiben wollen.

Diese Ansicht wird *clean slate*-Position genannt.

### **Was sind radizierte Verträge?**

Radizierte Verträge sind Verträge, die vom Staatsgebiet abhängen (gebietsabhängige Verträge), wie z.B. Grenzverträge. Diese gelten unstrittig auch für Nachfolgestaaten.

### **Was sind höchstpersönliche Verträge?**

Höchstpersönliche Verträge sind Verträge, die von der Person des Vertragspartners abhängen, wie z.B. Mitgliedsverträge zu Internationalen Organisationen oder Militärbündnisse. Diese werden von Nachfolgestaaten nicht übernommen.

### **Wofür genießen ausländische Staaten im Erkenntnisverfahren Immunität? Worauf wird abgestellt, um die Immunität eines Staates festzustellen?**

*Par in parem non habet imperium* – über einen Gleichen hat der Gleiche keine Befehlsgewalt. Auf diesen Grundsatz stützt sich die Regel, dass ein Staat nicht über einen anderen Staat zu Gericht sitzen soll, da alle Staaten gleich sind. Daher sind Staaten, sofern sie hoheitlich handeln (*acta iure imperii*), immun gegenüber anderen Staaten, können also nicht Gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Es wird auf die **Natur** des staatlichen Handelns und nicht auf den Zweck abgestellt.

### **Worauf wird abgestellt, um die Immunität eines Staates im Vollstreckungsverfahren festzustellen?**

Beim Vollstreckungsverfahren wird auf den Zweck der Handlung abgestellt. Dies ist eine großzügigere Gewährung der Immunität als beim Erkenntnisverfahren.

### **Was war der Völkerbund? Wann wurde er gegründet?**

Der Völkerbund wurde nach dem 1. Weltkrieg gegründet und kann als Vorläufer der Vereinten Nationen gelten. Er wurde 1919 gegründet und nahm 1920 seine Arbeit auf. 1946 wurde er wieder aufgelöst.

Eine Besonderheit gegenüber der Charta der UN war, dass im Angriffsfall eines Staates die Mitgliedsstaaten dem angegriffenen Staat *sofort*, d.h. ohne Beschluss eines Gremiums (vgl.: UN-Sicherheitsrat), militärisch zur Hilfe verpflichtet waren. Auf den Unwillen der Staaten, dieser Verpflichtung zu folgen, und aufgrund der Tatsache, dass die USA dem Völkerbund nie beigetreten sind, lässt sich dessen Scheitern zurückführen, nicht zuletzt aber auch auf die deutsche Aggressionspolitik vor und während des 2. Weltkrieges.

### **Wann und wo wurden die Vereinten Nationen gegründet?**

1945 in San Francisco.

### **Was sind die Kennzeichen einer supranationalen Organisation?**

- Effektive Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung (Zwang durch den Mitgliedsstaaten übergeordnetem Recht)
- Eigenständige Gerichtsbarkeit
- Rechte und Pflichten für den Einzelnen

- Verbindliche Mehrheitsbeschlüsse
- Echte Volksvertretung
- Selbständige Finanzierung der Organisation

### **Was sind internationale Organisationen? Welche Befugnisse haben sie?**

Internationale Organisationen sind zwischenstaatliche Zusammenschlüsse. Sie sind auf allen denkbaren Bereichen aktiv, z.B. auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, zur besseren Koordination von Sachfragen (Post, Telefon), aber auch auf politischer Ebene. Heute existieren bereits mehr Internationale Organisationen als Staaten.

Besonders die Erfahrungen mit der EU haben gezeigt, dass wirtschaftliche Integration besser zur Friedenssicherung beitragen kann als rein politische Einrichtungen.

Ihre Befugnisse geben sich die Organisationen durch den Gründungsakt der Mitgliedsstaaten selbst. Sie sind Völkerrechtssubjekte und können als solche völkerrechtliche Verträge abschließen (die WVK II – noch nicht in Kraft getreten – ist die Kodifikation des entsprechenden Völkergewohnheitsrechts). Sie haben aber nicht die selbe rechtliche Position wie Staaten, vielmehr können sie nur im Rahmen ihrer Befugnisse völkerrechtlich tätig werden.

In der Praxis hat sich aber auch die Ansicht durchgesetzt, dass Internationalen Organisationen nicht nur explizit eingeräumte Befugnisse zukommen, sondern auch solche, die für Ziel und Zweck ihrer Aufgaben notwendig sind (*implied-powers*-Lehre).

Internationale Organisationen besitzen auch innerstaatlich Rechtspersönlichkeit und Handlungsfähigkeit. Oftmals genießen sie absolute Immunität gegenüber den Mitgliedsstaaten.

### **Wie steht es um die Immunität und die Arbeitsverhältnisse Bediensteter von IO / der VN?**

Internationale Organisationen (und auch die Vereinten Nationen) haben oftmals ein eigenes Dienstrecht mit eigenen Schlichtungsstellen. Auf das Personal dieser Organisationen ist also nicht das innerstaatliche Arbeits- und Sozialrecht anwendbar.

Personal von Internationalen Organisationen genießt zudem gewisse Vorrechte und Befreiungen, z.B. Immunität, allerdings nur für hoheitliches Handeln. Diese genießen sie allerdings gegenüber allen Mitgliedsstaaten und nicht nur, wie bei Diplomaten, gegenüber dem Empfangsstaat.

### **Wie heißt das Plenarorgan der VN?**

Die UN-Generalversammlung.

### **Welche Aufgaben und Befugnisse hat die Generalversammlung der VN?**

Die Generalversammlung verabschiedet den Haushalt der UN und berät und nimmt empfehlende Resolutionen an. Sie kann sich mit praktisch jeder Frage von internationaler Bedeutung befassen, solange sich der Sicherheitsrat nicht gerade mit ihr befasst (Art. 10 UN-Charta).

Beschlüsse der Generalversammlung sind völkerrechtlich nicht verbindlich, können aber erhebliches politisches Gewicht besitzen und auch zur Ausbildung von Völkergewohnheitsrecht beitragen.

### **Aus welchen Mitgliedern setzt sich der Sicherheitsrat der VN zusammen?**

Der UN-Sicherheitsrat setzt sich aus 5 ständigen Mitgliedern zusammen (Großbritannien, Frankreich, USA, Russland, China) sowie 10 weiteren, auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern. Die 5 ständigen Mitglieder haben ein Vetorecht.

### **Welche Befugnisse hat der Sicherheitsrat der VN? Wie kommt ein Beschluss in diesem Organ zustande?**

Der Sicherheitsrat kann völkerrechtlich verbindliche Entscheidungen treffen. Der Sicherheitsrat beschließt mit 9/15-Mehrheit, wobei die ständigen Mitglieder (s.o.) ein Vetorecht haben.

### **Wie finanzieren sich IO im Allgemeinen?**

Durch Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsstaaten.

### **Was versteht man unter den "Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen"?**

Bei den Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen handelt es sich um Grundregeln im internationalen Umgang mit anderen Staaten. Manche dieser Regeln wurden früher oft als Grundrechte bzw. Grundpflichten der Staaten bezeichnet.

Viele von ihnen sind in der UN-Charta niedergeschrieben, die Vorrang vor allem anderen Völkerrecht hat (neben *ius cogens*). Einige Aspekte dieser Grundprinzipien sind jedoch umstritten.

Zu diesen Grundprinzipien zählen

- das Gewaltverbot
- das Interventionsverbot
- das Gebot der friedlichen Streitbeilegung
- das Selbstbestimmungsrecht der Völker

### **Was ist das Gewaltverbot im Völkerrecht? Warum existiert es?**

Das Gewaltverbot ist ein Grundprinzip der internationalen Beziehungen und in der UN-Charta verankert. Es besagt, dass Gewaltanwendung und Gewaltandrohung völkerrechtlich unzulässig sind.

Es entwickelte sich vor allem unter dem Eindruck des ersten Weltkrieges und der immer verheerender werdenden Wirkung von Waffen.

### **Was ist das "ius in bello"?**

Beim *ius in bello* handelt es sich um das Recht im Krieg, vor allem um das humanitäre Völkerrecht. Es enthält Spielregeln im Kriegszustand, z.B. die Behandlung Kriegsgefangener, Schonung der Zivilbevölkerung, Regelung des

Kombattantenstatus etc.

### **Was ist der Briand-Kellogg-Pakt?**

Vor dem 1. Weltkrieg war es das Recht jedes Staates, Krieg zu führen, um seine Interessen durchzusetzen – *ius ad bellum*. Unter dem Eindruck des 1. Weltkrieges hat sich dieses Prinzip zum Gegenteil gewandelt – *ius contra bellum*. Krieg ist eine völkerrechtlich verbotene Gewaltanwendung. Im Briand-Kellogg-Pakt verpflichteten sich die unterzeichnenden Staaten (zuletzt: 62), auf den Krieg als Werkzeug der Politik zu verzichten.

Er stellte eine wichtige, wenn auch stark umstrittene, Grundlage für den Nürnberger Prozess wegen „Verbrechens gegen den Frieden“ nach dem 2. Weltkrieg dar.

Die UN-Charta geht über den Briand-Kellogg-Pakt deutlich hinaus und verbietet, anders als der Briand-Kellogg-Pakt, nicht nur offene Gewaltanwendung, sondern allgemein Gewalt und auch die Androhung von Gewalt gegen einen Staat sowie rechtswidrigen Druck und Einmischung unterhalb der Schwelle der Gewaltanwendung (s.u. Interventionsverbot).

### **Was ist der „animus belligerendi“?**

Mit *animus belligerendi* wird der „Wille zur Kriegsführung“ bezeichnet. Nach traditionellem Völkerrecht war der Kriegszustand erst gegeben, wenn der *animus belligerendi* vorlag. Gewaltsame Konflikte, die jedoch nicht als Krieg angesehen wurden, waren denkbar.

Die UN-Charta verbietet daher nicht nur den Krieg, sondern auch Gewalt, sowie die Androhung von Gewalt. Ein Staat kann sich daher nicht mehr auf den fehlenden *animus belligerendi* berufen, um seine Aktionen zu rechtfertigen.

### **Wann darf ein Staat sein Recht zur Selbstverteidigung ausüben?**

Die UN-Charta sieht das Recht auf individuelle sowie kollektive Selbstverteidigung vor, was die völkerrechtliche Grundlage für Verteidigungsbündnisse wie die NATO darstellt.

Selbstverteidigung ist dann erlaubt, wenn ein gegenwärtiger Angriff vorliegt, und die Selbstverteidigung notwendig ist. Sie muss mit der gebotenen Verhältnismäßigkeit geübt werden. Umstritten ist die Zulässigkeit der Präventivnotwehr. Die überwiegende Ansicht ist, dass Präventivnotwehr bei einem unmittelbar bevorstehenden Angriff zulässig ist.

Selbstverteidigung ist nicht nur gegen Staaten selbst, sondern auch gegen Terroristen und Staaten, die sie unterstützen, zulässig.

### **Was sind und welchen Zweck haben „Peacekeeping Operations“?**

Peacekeeping Operations sind Einsätze der Vereinten Nationen zur Friedenserhaltung. Sie kommen mit Zustimmung des UN-Sicherheitsrates und der Konfliktparteien zustande. Sie haben nicht nur militärische, sondern auch humanitäre und administrative Aufgaben. Sie stabilisieren den „Frieden“ der Streitparteien, wenn bereits ein Waffenstillstandsabkommen besteht.

## ***Welche Mittel der friedlichen Streitbeilegung gibt es?***

Eine Konsequenz des Gewaltverbotes ist es, dass Konflikte friedlich beigelegt werden müssen und es dafür Instrumente geben muss. Die Hauptschwierigkeit bei der friedlichen Streitbeilegung ist, dass alle Beteiligten eines Konfliktes dieser zustimmen müssen. Zur Verfügung stehen:

- **Verhandlung.** Diese finden ausschließlich unter den Konfliktparteien untereinander statt.
- **Gute Dienste.** Hier bietet ein dritter Staat einen Verhandlungsort sowie Kommunikationskanäle an. Es verhandeln immer noch ausschließlich die Konfliktparteien, allerdings auf „neutralem Boden“.
- **Untersuchung.** Es werden zwischen den Parteien strittige Tatsachenfragen geklärt.
- **Vermittlung.** Der Vermittler ist ein unabhängiger Dritter mit der Aufgabe, Vorschläge zu unterbreiten. Die Annahme eines Vorschlages ist nicht zwingend, ermöglicht es aber den Konfliktparteien ihr Gesicht zu wahren.
- **Vergleich, Ausgleich, Schlichtung.** = Untersuchung + Vermittlung
- **Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.** Die Entscheidung eines Gerichts oder Schiedsgerichts ist völkerrechtlich Verbindlich und erfolgt aufgrund des Völkerrechts.

## ***Von welchen bedeutenden internationalen Instanzen wird die Völkerrechtskonformität von staatlichem Verhalten beurteilt?***

- Internationaler Gerichtshof
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- International Centre for Settlement of Investment Disputes - ICSID

## ***Was sind die Menschenrechte erster / zweiter Generation?***

Die Menschenrechte der ersten Generation entspringen dem Geist der französischen Revolution. Es sind dies der Schutz der physischen Integrität, die Freiheit vor dem Zugriff des Staates und die Beteiligung an der politischen Willensbildung. Entsprechend aus diesem Geist haben sich die **bürgerlichen und politischen Grundrechte** **Recht auf Leben und Freiheit, Folterverbot, Schutz der Körperlichen Integrität, Meinungs- oder Vereinigungsfreiheit sowie aktives und passives Wahlrecht** entwickelt.

Als Grundrechte der zweiten Generation bezeichnet man **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**, wie z.B. **Recht auf Arbeit, Recht auf ärztliche Versorgung, Recht auf Bildung**, etc. Freilich sind diese in den Menschenrechtskatalogen kaum verankert.

## ***Was kann der Einzelne bei einem Verstoß gegen die EMRK tun?***

Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – siehe oben.

### **Was bedeutet Wirkung “erga omnes”?**

Wirkung *erga omnes* bedeutet, dass eine völkerrechtliche Norm gegenüber allen Staaten und nicht nur gegenüber den Vertragsparteien wirkt. Das hat zur Folge, dass bei Verletzung einer *erga omnes*-Bestimmung auch andere, von der Verletzung nicht unmittelbar betroffene Staaten, eingreifen können.

### **Was bedeutet “restitutio in integrum”?**

Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Siehe unten Wiedergutmachung.

### **Wie können Fälle völkerrechtlicher Verantwortlichkeit beurteilt werden? Gibt es Analogien zum Zivilrecht?**

Das völkerrechtliche Regime der Verantwortlichkeit entspricht im Wesentlichen dem System des zivilen Schadenersatzrechts (Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld).

### **Gibt es im Völkerrecht auch Schadenersatzpflicht ohne Verschulden? Wann?**

Hierbei handelt es sich um die völkerrechtliche Haftung, die schon eintritt, obwohl keine Rechtsverletzung vorliegt. Ein Schaden ist ausreichend, z.B. im Bereich des Weltraumrechts, im Bereich des internationalen Seerechts und des internationalen Umweltrechts.

### **Wann tritt völkerrechtliche Verantwortung ein?**

- Vorliegen eines Unrechtsaktes (Rechtswidrigkeit) – Tun oder Unterlassen
- Zurechnung

### **Welche Umstände schließen die Völkerrechtswidrigkeit eines Tuns oder Unterlassens aus?**

Eine Völkerrechtswidrigkeit ist *gerechtfertigt*, wenn vorliegt

- Zustimmung durch den Verletzten
- Notwehr
- Gegenmaßnahmen
- Höhere Gewalt
- Notlage (einer Person)
- Notstand (eines Staates)

Ein Verstoß gegen *ius cogens* ist jedoch niemals gerechtfertigt.

### **Welche Möglichkeiten der Wiedergutmachung eines Völkerrechtsverstoßes kennen Sie?**

- *restitutio in integrum*: Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verstoß
- Leistung von Schadenersatz (*damnum emergens, lucrum cessans*)
- Leistung von Genugtuung, z.B. in Form einer Entschuldigung oder durch den Ausdruck des Bedauerns

### ***Unter welchen Voraussetzungen ist ein völkerrechtlicher Vertrag unmittelbar anwendbar (“self-executing”)?***

Self-executing bedeutet, dass eine völkerrechtliche Norm unmittelbar anwendbar ist. In Österreich sind das Völkergewohnheitsrecht sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze unmittelbar anwendbar.

Über Parteienvereinbarung kann auch ein völkerrechtlicher Vertrag self-executing sein. In Österreich kann der Nationalrat aber letztendlich diese Anwendbarkeit durch einen *Erfüllungsvorbehalt* ausschließen, womit das demokratische Element gewahrt bleibt. Grundsätzlich gilt zu sagen, dass die Frage, ob ein völkerrechtlicher Vertrag unmittelbar anwendbar ist, keine Frage des Völkerrechts, sondern des nationalstaatlichen Rechts ist.

### ***Was ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte?***

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eine UN-Erklärung über die jedem Menschen zustehenden Rechte. Als Beschluss der UN-Generalversammlung ist sie zwar völkerrechtlich nicht verbindlich, ist jedoch mittlerweile Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts und dadurch verbindlich.

### ***Was ist eine Konvention?***

Der Begriff Konvention bezeichnet einen multilateralen, völkerrechtlichen Vertrag. Auch der Ausdruck „Übereinkunft“ wird synonym verwendet.

### ***Wie verhält sich Souveränität zu Gebietshoheit?***

### ***Unter welchen Voraussetzungen ist die Anwendung militärischer Gewalt zulässig?***

Die UN-Charta untersagt (nicht nur) militärische Gewalt. Sie ist nur im Rahmen der Selbstverteidigung (s.o.) oder als Zwangsmaßnahme eines zentralen Rechtsdurchsetzungsorgans erlaubt, also als „System kollektiver Sicherheit“ gegen innere Friedensstörer.